

# RS Vwgh 1999/4/26 98/10/0419

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1999

## Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

NatSchG Krnt 1986 §5 Abs1 litf;

NatSchG Krnt 1986 §53 Abs1;

## Rechtssatz

Als Anrainer werden gemäß § 53 Abs 1 letzter Satz Krnt NatSchG 1986 die Eigentümer der im unmittelbaren Einflussbereich eines Vorhabens liegenden Grundstücke definiert. Wann ein Grundstück im unmittelbaren Einflussbereich eines (naturschutzbehördlich bewilligungspflichtigen) Vorhabens gelegen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Art des jeweils zur Bewilligung beantragten Vorhabens und seiner Auswirkungen ab. Nicht erforderlich ist, dass ein Grundstück unmittelbar an jenes Grundstück oder an jene Grundstücke angrenzt, auf denen das Vorhaben verwirklicht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998100419.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)